



Vereinsatzung des gemeinnützigen Vereins Germanic Society for Forensic Linguistics

§ 1 Name, offizielle Abkürzung, und Hauptsitz

- (1) **Der Verein führt den Namen „*The Germanic Society for Forensic Linguistics*“.**
 - a. Der Ausdruck „Germanic“ bezieht sich auf jede Nation, Gesellschaft, oder Gemeinschaft, in der eine germanische Sprache momentan benutzt wird oder historisch als offizielle, nationale, symbolische, koloniale Sprache und/oder Lingua Franca benutzt wurde;
 - b. Germanische Sprachen umfassen alle Sprachen, Dialekte oder Varietäten, die momentan oder historisch gesprochen, geschrieben oder gebärdet wird bzw. wurden.
- (2) **Der offizielle abgekürzte Name des Vereins, GSFL.**
- (3) **Der Verein hat seinen offiziellen Hauptsitz in Langballig bei Flensburg, Deutschland.**
- (4) **Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz, „e.V.“**
- (5) **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Die Ziele der GSFL sind die folgenden:

- a. Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
 - i.) Die Veranstaltungen sollen ein internationales, wissenschaftliches Forum für Linguisten und Linguistik Studierende bieten, die mit forensisch linguistischen Themen arbeiten, forschen, veröffentlichen und/oder studieren. Dabei sollen regelmäßige Treffen für intellektuellen Austausch und Entwicklung der angewandten und theoretischen forensischen Linguistik stattfinden.
 - ii.) Diese Möglichkeiten für Austausch finden im Onlineformat statt, wie auch während wissenschaftlicher Konferenzen, die mindestens einmal alle drei Jahre stattfinden;
- b. Sie soll den Gebrauch forensisch linguistischer Forschung unterstützen, um die Ideale der gesellschaftlichen Gerechtigkeit und Gleichheit, sowie professionelle Integrität, Wohltätigkeit und Verantwortung voranzubringen.
 - i.) Die Ideale der gesellschaftlichen Gerechtigkeit und Gleichheit beziehen sich auf das organisatorische Versprechen der GSFL, das Wissen, das Training, die Erfahrung, die Bildung und die Erkenntnisse des Vereins als Ganzes sowohl auch seiner individuellen, nationalen, gesellschaftlichen und/oder gemeinschaftlichen Teile, im speziellen vertreten durch die Mitglieder und/oder Beauftragte der GSFL, zu seiner Verbesserung zu nutzen. Für diese Ziele hat sich die GSFL verpflichtet die unveräußerlichen Menschenrechte einer Person an Würde und Respekt zu achten, ungeachtet ihres gelebten oder biologischen Geschlechts, sexuellen Ausrichtung, Religion, Glaubensbekenntnisses, Nationalität, Ethnizität, Rasse, Alters, sozio-ökonomischen Status, Staatsangehörigkeit und Sprache. Die Verpflichtung gegenüber diesen Idealen zur sozialen Verbesserung erfordert von der GSFL und ihren Mitgliedern die Vermeidung und/oder Minimierung jeglicher Handlung, direkt oder indirekt, die zu ungerechter und/oder illegaler Ausnutzung von, unmoralischem Schaden an und/oder Gefährdung von Menschen oder Tieren führt oder führen könnte;
 - ii.) Die Ideale der professionellen Integrität, Wohltätigkeit und Verantwortung beziehen sich auf das organisatorische Versprechen der GSFL die Sorgfalt, Objektivität und Ehrlichkeit in allen professionellen Bestrebungen, die unter der Schutzherrschaft der GSFL ausgetragen werden, zu unterstützen. Mit diesem Ziel im Geiste sind alle Mitglieder und Beauftragte der GSFL dazu verpflichtet den höchsten Level an persönlicher und professioneller Ethik anzuwenden, in Bezug auf Recherche und Anwendung von linguistischer Forschung. Zusätzlich ist die GSFL damit beauftragt, jede Situation in der Wissen, Macht, Einfluss, Name, Mitglied, Beauftragter, und/oder Klient wissentlich missbraucht wird in einer Weise die die bereits definierten Grundsätze von Integrität, Wohltätigkeit und Verantwortung, sowie die Ideale der gesellschaftlichen Gerechtigkeit und Gleichheit verletzt, sei es direkt oder indirekt;

- iii.) Um den vorherig erwähnten Kategorien von Linguisten und Linguistik-Studierenden eine Möglichkeit zum Engagement im intellektuellen Austausch mit professionellen Fachmenschen zu bieten, die innerhalb und/oder in Verbindung mit internationalen und nationalen Strafjustizsystemen und/oder Verwaltungsorganen und Institutionen (bspw. Polizeikräfte, dem Militär, Ordnungsdienste, Gerichtsdienste) arbeiten.

(2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die folgenden Aufgaben:

- a. Herausgabe eines Vereins-Newsletters, der mindestens jährlich an die Mitglieder verteilt und auf der Website veröffentlicht wird.
- b. Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit über die Aktivitäten der GSFL.
- c. Organisation einer Konferenz („Roundtable“) die mindestens alle drei Jahre abgehalten wird.
- d. Organisation einer Tagung „Emerging Scholars‘ Day“, die mindestens alle drei Jahre abgehalten wird.
- e. Anerkennung eines Individuums, einer Gruppe, und/oder Gesellschaft für ihre Beiträge zum Gebiet der forensischen Linguistik.
 - i.) Diese Anerkennung trägt die Form eines Awards, der auf der vorherig genannten Konferenz verliehen wird. Auszeichnungsempfänger werden von einer Liste von Nominierten zusammengestellt durch die Mitglieder der GSFL ausgesucht.
 - ii.) Der Vorstand in seiner Gänze oder in Form einer Auswahl des Vorstands, die durch den Vorstand bestimmt wurde, ist dann verantwortlich nicht mehr als zwei Auszeichnungsempfänger pro Konferenz zu erwählen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (3) Die Mitglieder haben bei einem Ausscheiden als Vereinsmitglied keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.**
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4 Pflichten, Rechte und Verhaltensvorschriften der Mitglieder

(1) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a. die Satzungsbestimmungen einzuhalten
- b. zur rechtzeitigen Beitragszahlung § 6
- c. den Gemeinschaftsfrieden zu wahren
- d. die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern
- e. die Verhaltensvorschriften einzuhalten
- f. die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen

(2) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nachfolgende Rechte:

- a. in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder werden spätestens zwei Monate nach der entsprechenden Mitgliederversammlung die Wahl der allgemeinen Mitglieder des Beirats elektronisch per Internet vornehmen.
- b. dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten
- c. in der Vereinskonzferenz („Roundtable“) und Tagung „Emerging Scholars‘ Day“ teilzunehmen unter die folgenden Bedingungen:
 - i.) keine der angegebenen, erforderlichen Friste und Termine versäumt sind;
 - ii.) die erforderlichen Rechnungen für die erwünschten Aktivitäten fristgemäß, vollständig, und nachweisbar bezahlt sind;
 - iii.) ausreichend Platz ist immer noch vorhanden.
- d. reduzierte Sondertarife für die Vereinskonzferenzen und Tagungen zu bekommen.
- e. Als Amtsträger zu kandidieren.
- f. Als Kassenprüfer von Mitgliederversammlung ernannt zu werden
- g. Organisation einer Konferenz („Roundtable“) die mindestens alle drei Jahre abgehalten wird.
- h. Organisation einer Tagung „Emerging Scholars‘ Day“, die mindestens alle drei Jahre abgehalten wird.

(3) Verhaltensvorschriften der Mitglieder

- a. Mitglieder haben sich gegenseitig mit Respekt zu behandeln. Der Verein, seine Veranstaltungen, seine Website und andere mit dem Verein verbundene Eigenschaften dürfen nicht dazu verwendet werden, um andere Mitglieder oder Dritte zu bedrohen, zu belästigen oder auf andere Art und Weise zu verletzen.
- b. Jedes Mitglied verpflichtet sich, andere Mitglieder weder schuldhaft zu täuschen noch zu schädigen.
- c. Der Verein und seine Eigenschaften dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, durch die ein Mitglied gegen bestehende Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstößt.
- d. Aktivitäten der Mitglieder, die darauf ausgerichtet sind, den Verein zu sabotieren oder zumindest seine Arbeit zu erschweren, sind verboten. Darunter fallen auch Maßnahmen, die die physikalische oder logische Struktur der genutzten Netze beeinflussen können.
- e. Für die Nutzung der Vereins-Website und die damit verbundenen Internetpräsenzen in sozialen Netzwerken gilt, dass keine Inhalte und/oder Äußerungen veröffentlicht, übermittelt oder hochgeladen werden dürfen, die gegen bestehende Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Das umfasst auch Inhalte, die über vom Mitglied gesetzte Links zu erreichen sind. Mit Rücksicht auf die sensible Natur der forensischen Angelegenheiten und Daten, die der Verein und seine Mitglieder regelmäßig thematisieren, sind die Mitglieder verpflichtet solche Materialien mit entsprechender Professionalität und Respekt zu behandeln.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft in der GSFL ist für alle Individuen möglich, die die offiziellen Ziele und Grundsätze des Vereins sowie auch die Verhaltensvorschriften wie in §§ 2 und 4 dargestellt aufrecht erhalten.**
- (2) Die Mitgliedschaft und die Rechte daraus sind nicht übertragbar oder vererblich.**
- (3) Allgemeine Mitgliedschaft im Verein soll durch eine formelle Bewerbung auf der Website und durch Zahlung des Beitrags bis zu einer vom Verein gesetzten Frist erworben werden**

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Jahresbeitrag, der von dem Vorstand festgesetzt wird.

(2) Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.

- a. Erwerbstätige Akademiker und professionelle Fachleute entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag
- b. Studierende und gerade einsteigende Fachleute entrichten einen reduzierten jährlichen Mitgliederbeitrag
- c. Arbeitslose oder unterbeschäftigte Akademiker und/oder Studenten, die finanzielle Härte nachweisen können, können sich für eine Reduzierung der Mitgliedbeiträge nach dem folgenden Ablauf bewerben:
 - i.) Ein formeller Brief muss an den Vorstand gesendet werden, der die finanzielle Härte darlegt
 - ii.) Dieser Brief muss mit einer ausgefüllten Bewerbung, die die GSFL online zur Verfügung stellt, eingesendet werden
 - iii.) Nach Erhalt dieser Unterlagen wird der Vorstand die Bewerbung besprechen und entscheiden ob eine Reduktion oder Aufhebung der Gebühren veranlasst wird.

(3) Eine Rückvergütung gezahlter Mitgliedsbeiträge bei Kündigung, Streichung, Ausschluss, Tod eines Mitgliedes oder Auflösung des Vereins findet nicht statt.

§7 Vereinsorgane

(1) Die GSFL besteht aus dem Vorstand, der Beirat, und der Mitgliederversammlung

a. Der Vorstand

- i.) Im Sinne des §26 BGB besteht der Vorstand aus den folgenden Personen und Positionen mit ihren entsprechenden Rechten und Pflichten
 - (a) Die Präsidentin: verantwortlich für die Aktivitäten des Vereins, sowie die Organisation und Koordination der Aktivitäten der Amtsträger zu managen. Der Verein wird durch die Präsidentin gemeinschaftlich nach außen vertreten.
 - (b) Der Kassenwart: berät den Verein und Vereinspräsidentin in Bezug auf Finanzen; führt der Vereinskasse; ist zuständig für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs; erstellt Berichte über Finanz- und Vermögenslage; erstellt die Steuererklärung; verwaltet die Einnahmen- und Ausgabenverwaltung; verantwortlich für die Buchführung
 - (c) Die Präsidentin und der Kassenwart sind einzelvertretungsberechtigt.
- ii.) Der Vorstand ist von der Bestimmung des §181 BGB befreit. Sie können angemessene jährliche Vergütung erhalten, die von dem Beirat festgelegt wird.
- iii.) Dem Gesamtvorstand im Sinne §26 BGB obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat folgende Aufgaben:
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - (e) Einhaltung und Umsetzung aller Beschlüsse der Vorstands-/Mitgliederversammlung Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - (f) Zeitige schriftliche Vorlage der jährlichen Finanzplanung, Wirtschaftsberichterstattung und Wirtschaftsprüfung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
 - (g) Beschlussfassung über Anmietungen, Käufe und Verkäufe, die sich im Rahmen der grundlegenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Entwicklung der Arbeit bewegen.
 - (h) Investitionen mit einem Wert bis 10.000 € im Einzelfall. Investitionen über 10.000 € müssen gemeinsam mit der Mehrheit des Beirates entschieden werden. Eine Mehrheit entsteht wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des gesamten Beirates zustimmt. Stimmen können persönlich, per Brief, oder in elektronischer Form abgegeben werden.
- iv.) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können vom Vorstand in einer zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden.
- v.) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt und darf entweder einzeln oder gemeinsam unbegrenzt wiedergewählt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode zurück darf das im Amt gebliebene Vorstandsmitglied alleine bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vereins weiter führen. Treten

beide Vorstandsmitglieder während einer laufenden Amtsperiode zurück, findet unverzüglich eine außerordentliche Mitgliedsversammlung zur Neuwahl des Vorstandes statt.

b. Der Beirat

- i.) Der Beirat besteht aus allgemeinen Amtsträgern. Die allgemeinen Amtsträger sind vorstandsbestätigte allgemeine Mitglieder des Vereins, die durch eine elektronische Wahl aller Vereinsmitglieder gewählt werden. Diese Wahl findet per Internet spätestens zwei Monate nach der entsprechenden Mitgliederversammlung statt. Die Gewählten müssen eine einfache Mehrheit der Wahlstimmen und die Zustimmung des Vorstandes haben.
- ii.) Der Beirat setzt die jährlichen Vergütungen des Vorstandes im Sinne §26 BGB fest.
- iii.) Jedes Beiratsmitglied ist verpflichtet, eine jährliche Berichtserstattung über seine/ihre Aktivitäten im Dienst des Vereins an dem Vorstand abzugeben. Während der Mitgliederversammlung muss jedes Beiratsmitglied entweder mündlich oder schriftlich eine Berichtserstattung über seine/ihre Aktivitäten im Dienst des Vereins geben.
- iv.) Die Ämter des Vereinsbeirats bestehen aus die folgende Positionen mit den entsprechenden Pflichten
 - (a) **Studenten-Kontaktperson:** Verantwortlich für die Organisation von speziellen Events für Junior Akademiker und professionelle Mitglieder der GSFL.
 - (b) **Die Sekretärin:** verantwortlich für die Protokollführung während der Mitgliederversammlung; erstellt ein schriftlich protokollierten Bericht über die Mitgliederversammlung innerhalb 30 Tage der Versammlung für den Vorstand und die allgemeine Mitgliedschaft.
 - (c) **PR-Manager:** Verantwortlich als Verbindungsperson für Kommunikation mit den Medien und Schwester-Organisationen
 - (d) **Roundtable-Manager:** Verantwortlich für die Organisation der akademischen und freizeithlichen Aktivitäten während des Roundtables.
 - (e) **Informations-Manager:** Verantwortlich für die Akquise von Informationen, Veranstaltungen, Schulungen, etc. die zu den Zielen des Vereins oder einem interdisziplinär verwandten Feld gehören.
 - (f) **Mitgliedschafts-Manager:** Verantwortlich für die Bearbeitung der Mitgliedsanträge; die Erstattung eine schriftliche vierteljährliche Berichterstattung für den Vorstand über das Eintreten, die Verlängerung, und das Austreten Mitglieder ins Vereins
 - (g) **Media-Manager:** Verantwortlich für regelmäßige Verbreitung wichtiger Nachrichten über GSFL Aktivitäten.
 - (h) **Events Kalender-Manager:** Verantwortlich für die monatliche Veröffentlichung wissenschaftliche Kongressen, Tagungen, Trainings, Kursen, Stipendien, und/oder offene Stellen im Bereich Forensische Sprachwissenschaft samt angewandte Disziplinen.
- v.) Allgemeine Mitglieder, die daran interessiert sind ein Amt zu besetzen, können sich für die Wahl durch die allgemeine Mitgliedschaft wie folgt bewerben:
 - (a.) Allgemeine Mitglieder, die interessiert sind für die Wahl eines Amtes zu kandidieren, müssen unbescholten im Verein tätig sein, folgend der Grundsätze aufgeführt in §§ 2-4.
 - (b.) Personen, die für ein Amt kandidieren, müssen vor ihrer Kandidatur vom Vorstand bestätigt werden.

- (c.) Wenn die Bestätigung des Vorstands eingeholt wurde, müssen Kandidierende die online zur Verfügung gestellte Bewerbung einreichen.
 - (d.) Alle unbescholtenen GSFL Mitglieder dürfen für einen Kandidaten ihrer Wahl abstimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen gelten nichts als Neinstimmen.
 - (e.) Kandidaten, die eine einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, können ihr Amt für eine Zeit, die drei Amtszeiten nicht überschreitet, ausführen ohne die Erlaubnis des Vorstands für eine begrenzte Zeiterweiterung einzuholen.
 - (f.) Frühere Amtsträger können erneut für ein Amt kandidieren, wenn sie mindestens eine Unterbrechung von einer Amtszeit einhalten, sofern sie nicht durch spezielle Erlaubnis des Vorstands für den exklusiven Nutzen der Stabilität des Vereins und/oder im Falle von unvorhersehbaren Notfällen, die die sofortige Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds mit sich bringen (bspw. gesundheitliche Probleme, Tod, erzwungene Beendigung/Suspension der Mitgliedschaft, etc.), dazu in die Lage gebracht werden.
 - (g.) Amtsträger können ihr Amt verwirken, wenn die Mitglieder des Vorstands entscheiden, dass das Mitglied entweder die Ziele und Grundsätze aus §§ 2-4 verletzt oder seinen Pflichten im Amt nicht nachgekommen ist.
- c. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Kollektiv aller Mitglieder, die die Regeln, welche in den § 2,4 und 5 genannt sind, einhalten.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet während der Vereinskonzferenz einmal statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.**
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per Email und ist per Email zu bestätigen.**
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung vorliegen. Die Anträge können per Email gestellt werden. Die Tagesordnung kann nur um solche Punkte ergänzt werden, die keine Beschlussfassung nach sich ziehen.**
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.**
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**
 - a. Abstimmung über Satzungsänderungen
 - b. Festsetzung der Vergütung und Aufwendungs pauschalen für tätige Mitglieder
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - d. Wahl und Abberufung des Kassenprüfers
 - e. Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vereins
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes des Vereins
 - g. Entlastung des Vorstandes
 - h. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i. Ausschluss eines Mitgliedes
 - j. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
- (6) Die Mitglieder werden spätestens zwei Monate nach der entsprechenden Mitgliederversammlung die Wahl der allgemeinen Mitglieder des Beirats elektronisch per Internet vornehmen.**
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Stimmenenthaltung gelten nicht als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmabgabe kann entweder persönlich oder**

auch durch eine Vertretung eines stimmberechtigten Vereinsmitglieds erfolgen. Jedes unbescholtene Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird von dem(r) Sekretär(in) angefertigt und an die gesamte Mitgliedschaft spätestens zwei Monate nach der Versammlung elektronisch verteilt.

§ 9 GSFL Roundtable Konferenz

- (1) Jede Person oder Gruppe, die für einen Vortrag auf der GSFL Konferenz („Roundtable“) zugelassen wurde, muss ein offizielles Mitglied der GSFL sein und den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Jahr ihrer Teilnahme entrichten.
- (2) Alle Teilnehmer der GSFL Konferenz („Roundtable“) müssen Mitglied der GSFL sein und den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Jahr ihrer Teilnahme entrichten.
- (3) Veränderungen an den vorherig benannten Mitgliedschaftsbeiträgen können durch eine Mehrheitswahl des Vorstands durchgeführt werden.
- (4) Die einzigen Ausnahmen zur §9 Abs. (1) und (2) sind Gäste des Vorstandes.

§10 Vergütung und Auslagenersatz

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 326 BGB hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, deren Höhe von dem Beirat jährlich festgelegt wird.
- (2) Für Beiratsmitglieder kann der gesamte Beirat eine angemessene Entschädigung festlegen, wenn diese nach Art und Ausgabe der Tätigkeit gerechtfertigt ist. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Erbringt ein Vorstands- oder Beiratsmitglied über die Vereinstätigkeit hinaus im Interesse des Vereinszweckes Dienstleistungen, so kann diese angemessen auch unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Ziele des Vereins vergütet werden.
- (4) Die Vereinbarungen, die in §10 Abs. (1-3) bedürfen der Schriftform und sind der Mitgliederversammlung offen zu legen.

(5) Auslagen der Beirat und Vorstand sind gegen Nachweis zu ersetzen, soweit die Vorlage notwendig war oder angeordnet wurde.

§11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer von entweder der allgemeinen Mitgliedschaft oder von dem Beirat.**
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nach Beendigung des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinskasse und der Geldbestände zu prüfen.**
- (3) Der Kassenprüfer fertigt über die Prüfung einen schriftlichen Bericht an, der den Vorstand und den Beirat zugeleitet wird.**
- (4) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.**
- (5) Der Kassenprüfer darf jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege des Vereins verlangen.**

§12 Die Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft kann offiziell auf eine der folgenden Weisen beendet werden:

a. Kündigung eines Mitglieds

- i.) Mitglieder die ihre Mitgliedschaft bei der GSFL beenden möchten müssen einen unterschriebenen Brief zustellen, in dem sie ihre zeitweilige Suspension oder die Beendigung ihrer Mitgliedschaft erklären;
- ii.) Dieser Brief zur Beendigung der Mitgliedschaft muss direkt an den/die Präsident/en der GSFL oder an ein Mitglied des Vorstands gesendet werden, das schriftlich von dem/den Präsident/en dazu befugt ist diesen Brief zu verarbeiten;
- iii.) Die Mitgliedschaft wird offiziell beendet, sobald der o.g. Brief vom/von den Präsident/en der GSFL erhalten und zur Kenntnis genommen wurde;
- iv.) Mitgliedschaftsbeiträge für das nächste Haushaltsjahr werden einem Mitglied nicht länger in Rechnung gestellt, sofern ein Mitglied zeitweilig suspendiert ist oder die Mitgliedschaft in der GSFL beendet hat;
- v.) Mitgliedschaftsbeiträge und Konferenzgebühren, die bereits vom antragsstellenden Mitglied während des Haushaltsjahres entrichtet wurden, werden nicht erstattet.

- b. Ausschluss durch den Vorstand
- i.) In Fällen, in denen das Verhalten eines Mitglieds, innerhalb oder außerhalb des Vereins, die Grundsätze, Ziele, oder das Ansehen der GSFL verletzt, kann sich der Vorstand über eine mögliche Suspendierung oder Beendigung der aktuellen und/oder weiteren Mitgliedschaft eines Individuums beraten;
 - ii.) nach sorgfältiger, nichtöffentlicher Beratung, können die Mitglieder des Vorstands mit Mehrheitsentscheid wählen ob die aktuelle und/oder weitere Mitglied eines Individuums beendet wird;
 - iii.) wenn die Mehrheit der Stimmen für eine Beendigung oder Suspendierung ist, muss das Mitglied über diese Entscheidung von der Präsidentin der GSFL in Form eines formalen Briefs oder einer offiziellen Email, in der die anderen Mitglieder des Vorstands per CC gesetzt werden, informiert werden.
 - iv.) wenn die Mehrheit der Stimmen gegen eine Beendigung oder Suspendierung ist, kann der Vorstand wählen um das Individuum in eine Bewährungsfrist zu setzen, die sechs Monate nicht überschreiten darf;
 - v.) Individuen, die ihre Mitgliedschaft beendeten oder von ihrer Mitgliedschaft suspendiert wurden, wird eine Teilnahme an jeglichen offiziellen Aktivitäten unter der Schirmherrschaft und/oder unter finanzieller Beteiligung der GSFL, wie bspw. Konferenzen oder interaktive Bereiche der Website, untersagt für die Zeit ihrer Suspendierung oder Beendigung.
 - vi.) Individuen, die ihre Mitgliedschaft beendeten oder von ihrer Mitgliedschaft suspendiert wurden, werden automatisch und komplett alle Gebühren und Beiträge für das Haushaltsjahr verwirken.
 - vii.) Individuen, die durch einen Vorstandsentscheid den Verein verlassen mussten, können nur nach Antrag an den Vorstand einen Wiedereintritt in den Verein erbitten, der frühestens eine volle Amtszeit nach dem Ausschluss aus dem Verein gestellt werden kann.
 - viii.) Mitgliedschaftsbeiträge und Konferenzgebühren, die bereits vom antragsstellenden Mitglied während des Haushaltsjahres entrichtet wurden, werden nicht erstattet.
- c. Streichung durch den Vorstand
- i.) Durch Umzug die aktuelle Adresse innerhalb von drei Monaten nicht mitgeteilt hat und anderweitig nicht erreichbar ist
 - ii.) Mit der Entrichtung des Jahresbeitrages länger als 2 Monate in Verzug ist und auch auf eine danach folgende Zahlungsaufforderung mit Androhung der Vereinsstreichung nicht innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen zahlt. Während des Zahlungsverzuges ruhen die Mitgliedsrechte
- d. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod des Mitglieds
- e. Auflösung des Vereins
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.**

§ 13 GSFL Roundtable Konferenz

- (1) Jede Person oder Gruppe, die für einen Vortrag auf der GSFL Konferenz („Roundtable“) zugelassen wurde, muss ein offizielles Mitglied der GSFL sein und den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Jahr ihrer Teilnahme entrichten.**
- (2) Alle Teilnehmer der GSFL Konferenz („Roundtable“) müssen Mitglied der GSFL sein und den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Jahr ihrer Teilnahme entrichten.**
- (3) Veränderungen an den vorherig benannten Mitgliedschaftsbeiträgen können durch eine Mehrheitswahl des Vorstands durchgeführt werden.**
- (4) Die einzigen Ausnahmen zur §10 (1) und (2) sind Gäste des Vorstandes.**

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Entscheidungen, die die Ausweitung, Beschränkung, und/oder Veränderung der Formulierung oder der Bedeutung der Satzung der GSFL betreffen, müssen von einer drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind, bestätigt werden.**
- (2) Vorschläge für Veränderungen an der Satzung von Individuen oder Unter-Gruppen innerhalb der allgemeinen Mitgliedschaft müssen offiziell per schriftlichen Antrag an die Mitglieder des Vorstands herangetragen werden. Bei Erhalt einer solchen Petition muss der Vorstand folgende Schritte begehen:**
 - a. Jedenfalls zwei Monate nach Erhalt der Petition muss der Vorstand darüber abstimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung die Bedingungen aus §§ 1-3 erfüllt.
 - b. In Fällen, in denen der Vorstand die Änderung als konform mit den Bedingungen in §§ 1-3 zulässt, muss der Vorstand die Petition der allgemeinen Mitgliedschaft präsentieren und eine Wahl entweder als traditionelle Abstimmungswahl oder als Online-Wahl veranlassen.
 - c. Wenn die Mehrheit für die vorgeschlagene Veränderung abstimmt, hat der Vorstand ein Jahr Zeit die notwendigen Änderungen an der Satzung einzuführen.
 - d. Wenn die Mehrheit gegen die vorgeschlagene Veränderung abstimmt, wird die Petition entkräftet.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Sitzungen, Beschlüsse und Begründungen sämtlicher Vereinsorgane sind stets Protokolle zu fertigen, die vom Schriftführer und mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird.

§16 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.**
- (2) Verhält sich ein Mitglied satzungswidrig, so haftet regelmäßig dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden. Dies gilt auch für etwaige in der Vergangenheit aufgetretene Schäden.**
- (3) Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die ein Amt innerhalb des Vereins übernehmen und deren Vergütung nach § 31a BGB unentgeltlich ist oder 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern, gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**
- (4) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Tätigkeiten innerhalb des Vereins und/oder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins und/oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch mögliche Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.**
- (5) § 31a BGB gilt analog für die Haftung des erweiterten Vereinsvorstand und die in § 7 dieser Satzung stipulierten Ämter.**

§ 17 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.**
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:**
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.**
- (4) Mitglieder, die der Veröffentlichung ihrer Daten oder Teile ihrer Daten auf der Vereinswebsite bei Eintritt in den Verein zustimmten, können diese Zustimmung jederzeit widerrufen oder korrigieren lassen.**

§18 Vermögensverwaltung

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.**
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- (3) Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit) wird durch den Vorstand verwaltet. Die Kassenführung des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Jahres von einem unabhängigen Kassenprüfer zu prüfen.**
- (4) Der Kassenbericht muss zur Mitgliederversammlung vorliegen.**

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.**
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Vermögens ausgeführt werden.**

§20 Übergangsvorschrift

Bis zu erfolgten Eintragung in das Vereinsregister darf der Vorstand nur die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlich Handlungen vornehmen.

§21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von dem Vorstand und Beirat am DATUM beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.